

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 8. September 2014 im großen Sitzungssaal, Zimmer 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.10 Uhr

Anwesend waren unter dem Vorsitz der Stadtverordneten Ummelmann, Birgit

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| a) die Stadtverordneten            | Florack, Ellen<br>Herberg, Ralf<br>Kirsch, Wolfgang<br>Mattern, Sascha<br>Nießen, Anton<br>Schluns, Guido<br>Stolz, David<br>Dr. Voßenkaul, Hans Josef |
| b) es fehlten die Stadtverordneten | Brudermanns, Volker<br>Hohnen, Dieter  |
| c) von der Verwaltung              | Stadtoberamtsrat Cordewener  |
| als Schriftführerin                | Stadtamtfrau Büskens.  |

## Tagesordnung

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers (A)
2. Vorprüfung der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (R)
3. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Die Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie wies darauf hin, dass die Mitglieder des Ausschusses nicht gehindert seien, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl erstreckt.

Zu Punkt 1: **Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers (A)**

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist ein/e Schriftführer/in vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog für die Ausschüsse. Zur Schriftführerin des Wahlprüfungsausschusses wurde Stadtamtfrau Büskens einstimmig bestellt.

Zu Punkt 2: **Vorprüfung der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (R)**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg einstimmig festgestellt. Es wurden keine rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorgenommen. Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Am 31. Mai 2014 wurden die Wahlergebnisse gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KWahlG i. V. m. § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung - KWahlO öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben konnten. Die Frist zur Erhebung der Einsprüche endete mit Ablauf des 30. Juni 2014. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Sonstige Gründe, die gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen, sind nicht bekannt.

Nach Vorprüfung durch diesen Ausschuss hat der Rat anschließend gemäß § 40 KWahlG über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Ausschuss stellte fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegen. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 wurde dem Rat empfohlen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3: **Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung**

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.



Ummelmann  
Vorsitzende



Büskens  
Schriftführerin